

Gemeindevertretung Petershagen/Eggersdorf VII. Wahlperiode		ANF/012/2026
Anfrage gemäß § 6 der Geschäftsordnung		
Betreff	Erweiterte Anfrage gemäß § 6 Geschäftsordnung von Herrn Erik Pardeik - Fraktion Alternative für Deutschland - zur Anfrage ANF/011/2026 zu den Wasserverbräuchen im Verbandsgebiet des WSE	
Fragesteller/in	Herr Erik Pardeik - Fraktion Alternative für Deutschland	
Eingegangen am:	19.03.2026	

Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungsdatum	Öffentlichkeit
Gemeindevertretung	23.04.2026	öffentlich

Anfrage:

In Ihrer Antwort auf die Anfrage ANF/011/2026 führen Sie aus, dass die Herausgabe von Daten zu einzelnen Verbrauchern aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht zulässig sei. Gleichzeitig stellen Sie klar, dass eine aggregierte und anonymisierte Darstellung der Verbräuche zulässig und verfügbar ist.

Wir bitten daher um die nachfolgende, konkretisierte Beantwortung:

1. Aggregierter Wasserverbrauch nach Nutzergruppen (2021–2025)

Wie hoch ist der jährliche Wasserverbrauch im Verbandsgebiet des WSE in den Jahren 2021 bis 2025, differenziert nach:

- privaten Haushalten
- öffentlichen Einrichtungen (insbesondere Schulen, Kitas und Verwaltung)
- Gewerbe und Industrie
- Gartenanlagen / Freizeitgrundstücke

2. Regionale Verteilung der Verbräuche

Wie verteilt sich der Wasserverbrauch im genannten Zeitraum innerhalb des Verbandsgebietes (z. B. nach Gemeinden, Versorgungszonen oder vergleichbaren Einheiten)?

Welche Veränderungen bzw. Verschiebungen in der Verteilung sind dabei festzustellen?

3. Zusätzliche Bedarfe und deren Grundlage

Welche konkreten zusätzlichen Wasserbedarfe ergeben sich aktuell aus:

- rechtskräftigen Bebauungsplänen,
- laufenden Planverfahren,
- genehmigten oder beantragten Gewerbeansiedlungen?

Auf welcher Datengrundlage werden diese Bedarfe durch den WSE bewertet?

4. Bewertung der Versorgungskapazität

Unter Berücksichtigung der von Ihnen dargestellten aktuell förderbaren Grundwassermenge von ca. 14,5 Mio. m³ jährlich:

- Wie hoch ist die derzeitige Gesamtauslastung der verfügbaren Ressourcen?
- Welche Entwicklung der Auslastung wird in den kommenden Jahren prognostiziert?
- Ab welchem Punkt sind Einschränkungen der Versorgung oder der weiteren

Entwicklung zu erwarten?

5. Einordnung zukünftiger Entwicklungsmöglichkeiten

Ist aus heutiger Sicht weiteres Wachstum im Verbandsgebiet – sowohl im Wohnungsbau als auch im gewerblichen Bereich – uneingeschränkt möglich?

Falls nicht: Welche konkreten Begrenzungen oder Steuerungsmaßnahmen sind vorgesehen oder bereits in Anwendung?

Antwort:

1. Aggregierter Wasserverbrauch nach Nutzergruppen (2021–2025)

Wie hoch ist der jährliche Wasserverbrauch im Verbandsgebiet des WSE in den Jahren 2021 bis 2025, differenziert nach:

- privaten Haushalten
- öffentlichen Einrichtungen (insbesondere Schulen, Kitas und Verwaltung)
- Gewerbe und Industrie
- Gartenanlagen / Freizeitgrundstücke

Antwort: Nachfolgende Aufstellung zu den jährlichen erlöswirksamen Trinkwassermengen im jeweiligen Bilanzjahr, also sprich den Wasserverkauf, in der gewünschten Differenzierung und Zeitraum.

Ergänzend sei angemerkt, dass die Verbräuche gewissen Schwankungen unterliegen. So wirken sich etwa Witterungslagen oder auch konjunkturelle Einflüsse entsprechend aus.

	2021	2022	2023	2024	2025
private Haushalten	7.512.739	7.490.426	6.826.391	6.879.241	6.949.341
öffentliche Einrichtungen (insbesondere Schulen, Kitas und Verwaltung)	413.793	392.124	341.847	399.369	381.619
Gewerbe und Industrie	1.264.725	1.490.314	1.613.879	1.673.982	1.541.770
Gartenanlagen / Freizeitgrundstücke	165.186	157.438	128.920	107.044	106.040
	9.356.443	9.530.302	8.911.037	9.059.636	8.978.770

2. Regionale Verteilung der Verbräuche

Wie verteilt sich der Wasserverbrauch im genannten Zeitraum innerhalb des Verbandsgebietes (z. B. nach Gemeinden, Versorgungszonen oder vergleichbaren Einheiten)?

Welche Veränderungen bzw. Verschiebungen in der Verteilung sind dabei festzustellen?

Antwort: Eine Statistik im Sinne des Punkt 2 wird bisher nicht erhoben wäre nur mit einer Differenzierung nach Städten und Gemeinden möglich und dies ebenfalls auch ausschließlich mit erlöswirksamen Mengen und nicht den tatsächlichen jahresscheibenscharfen Verbräuchen. Für die Herausgabe einer Gesamtübersicht aller Mengen ganz konkret differenziert nach den einzelnen Städten und Gemeinden sollten wäre die Zustimmung der jeweiligen Kommunen bzw. aller Verbandsmitglieder einzuholen.

3. Zusätzliche Bedarfe und deren Grundlage

Welche konkreten zusätzlichen Wasserbedarfe ergeben sich aktuell aus:

- rechtskräftigen Bebauungsplänen,
- laufenden Planverfahren,
- genehmigten oder beantragten Gewerbeansiedlungen?

Auf welcher Datengrundlage werden diese Bedarfe durch den WSE bewertet?

Antwort: Bedarfsprognosen werden auf Grundlage normativer Vorgaben erhoben, etwa der DIN 1988-300 zur Auslegung von Trinkwasserversorgungsanlagen. Hierbei sind jeweils die avisierte Dichte der Bebauung, Zahl und Größe der Wohneinheiten oder auch die beabsichtigte Nutzung nach Baunutzungsverordnung heranzuziehen. Ebenso fließen regionale Faktoren ein, wie der spezifische Pro-Kopf-Verbrauch im Verbandsgebiet auf Grundlage der erfassten und abgerechneten Verbrauchswerte. Soweit sich Nutzungsänderungen für einzelne Flurstücke oder auch ganze Gebiete ergeben, erfolgt eine Saldierung der bisherigen Prognosemengen mit dem neu zu bemessenen Bedarf. In die Fortschreibung der Prognose fließen dann folgerichtig die Mehr- oder Mindermengen ein.

Die Methodik der aktuellen Globalprognose des WSE basiert auf einer grundstücksscharfen Erhebung der Bedarfe anhand der rechtlich bestehenden Baupotenziale. Neue Bebauungspläne werden

spätestens mit Erlangung der Rechtskraft kalkulatorisch berücksichtigt, in der Regel aber bereits innerhalb des Planverfahrens im Zuge der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange auf Grundlage der Planungsziele zum Zeitpunkt. Die Planungsziele sind ohnehin Ausgangslage der Stellungnahme des WSE innerhalb des Beteiligungsverfahrens. Sollten bei Erlangung der Rechtskraft Änderungsbedarfe bestehen oder das Planverfahren womöglich eingestellt werden, erfolgt eine Berücksichtigung in Rahmen der Prognoseerhebung. Soweit sich aus Zieländerungen im Planverfahren ergeben, welche zu einer signifikanten Änderung des Bedarfs führen, ist zudem eine erneute Beteiligung zwingend.

Darüber hinaus ist die Globalprognose auch Grundlage der Investitionsplanung für das Trinkwassernetz. Derzeit orientiert die vorausschauende Planung auf den Zeithorizont des Zielnetzes 2045. Der Zeitraum der Vorausschau reflektiert sowohl die Höhe der Investitionen in den einzelnen Jahren als auch die Länge der Genehmigungszeiträume. Nicht zuletzt muss der Ausbau des Netzes auch einen stabilen Betrieb und die Einhaltung der Vorgaben der Trinkwasserverordnung gewährleisten.

Problematisch im Kontext der Prognoseberechnung sind zukünftige Nutzungsänderungen, insbesondere wenn diese auf Grundlage der bestehenden Baurechte zulässig sind. So wird beispielsweise der von Baukosten getriebene Trend zu kleinteiligerem Wohnraum durch Verdichtung der Bewohnerzahl auch Auswirkungen auf die Bedarfsberechnung haben. Im Zweifel erreicht diese Entwicklung den WSE nicht, da eine Beteiligung im Bauantragsverfahren nicht vorgesehen ist. Lediglich mit der Beantragung des Hausanschlusses wird die Nutzungsintensität transparent. Trends und Tendenzen können somit erst zeitlich versetzt in die Prognose einfließen. Ein weiteres Beispiel wäre die Ansiedlung einer wasserintensiven Gewerbetätigkeit in einem bestehenden Gewerbegebiet. Hier kann der Bedarf erheblich von der früheren Bedarfsprognose abweichen, die Nutzung der Fläche aber dennoch zulässig sein. Würde man beispielsweise die Ansiedlung einer Papierfabrik im Verbandsgebiet planen, dann läge deren Wasserverbrauch üblicherweise bei dem 4- bis 6-fachen des Bedarfs der Gigafactory. Damit wären mit einer Ansiedlung alle Reserven des WSE überschritten und auch der Netzausbau würde die Zuführung dieser Mengen nicht abbilden.

4. Bewertung der Versorgungskapazität

Unter Berücksichtigung der von Ihnen dargestellten aktuell förderbaren Grundwassermenge von ca. 14,5 Mio. m³ jährlich:

- **Wie hoch ist die derzeitige Gesamtauslastung der verfügbaren Ressourcen?**
- **Welche Entwicklung der Auslastung wird in den kommenden Jahren prognostiziert?**
- **Ab welchem Punkt sind Einschränkungen der Versorgung oder der weiteren Entwicklung zu erwarten?**

Antwort: Die aktuelle Gesamtauslastung der aktuell förderbaren Grundwassermenge für die Trinkwassergewinnung liegt bei ca. 66%, ausgehend von der genehmigten Fördermenge von ca. 17,4 Mio. m³ jährlich bei etwa 55%. Der Grad der Auslastung bemisst sich dabei auf den Verbrauchswerten der Jahre 2023-25, die im langfristigen Vergleich eher als nass einzustufen sind. In Jahren größerer Trockenheit und mit dann wachsendem Bedarf für die Bewässerung von Gärten läge die Auslastung tendenziell höher.

Zudem hat sich in der Vergangenheit weniger die Jahresmenge als Problem herausgestellt. So haben etwa im Jahr 2018 mehrere Tage anhaltender Hitze und Trockenheit zu einer Überschreitung der zulässigen Tagesmengen der Grundwasserförderung geführt. Wesentlicher Treiber war hierbei die Bewässerung der Gärten. Tendenziell wären Einschränkungen der Versorgung in diesem Kontext zu erwarten, wobei die Wahrscheinlichkeit mit der fortschreitenden Entwicklung im Verbandsgebiet und bei höherer Inanspruchnahme der bestehenden Reserven zunimmt.

Aus der Verbindung von Globalprognose und Ausbau zum Zielnetz ergibt sich zum Zeitpunkt ein Defizit von etwa 1 Mio. m³ bis zum Jahr 2045. Aktuell laufende bzw. neue Verfahren der Bauleitplanung werden dabei aus dem Bedarfsrückgang des Automobilherstellers im Verbandsgebiet nach Umstellung der Produktionsprozesse auf Kreislaufwirtschaft der Wasserversorgung gedeckt. Zuvor gebundene Prognosemengen decken somit neue Bedarfe bis zum Erreichen der Mengengrenze. Die Wahrscheinlichkeit von Einschränkungen steigt folglich nach Ausschöpfen dieser Menge sowie mit dem zeitlichen Zulaufen auf den Planungshorizont.

5. Einordnung zukünftiger Entwicklungsmöglichkeiten

Ist aus heutiger Sicht weiteres Wachstum im Verbandsgebiet – sowohl im Wohnungsbau als auch im gewerblichen Bereich – uneingeschränkt möglich?

Falls nicht: Welche konkreten Begrenzungen oder Steuerungsmaßnahmen sind vorgesehen oder bereits in Anwendung?

Antwort: Vorangestellt, die genehmigten Fördermengen zur Trinkwassermengen beschrieben nicht das tatsächliche Vorkommen an Grundwasser. Vielmehr ist im Genehmigungsverfahren eine Abwägung vorzunehmen, um den Zielsetzungen der Trinkwasserversorgung wie auch zur Qualität des Grundwasserkörpers gerecht zu werden. Die zukünftige Entwicklung der förderfähigen Mengen hängt somit von klimatischen Bedingungen der nächsten Jahre aber auch den politischen Vorgaben und umwelttechnischen Einschätzungen zum Grundwasser ab. Bestimmte Zielsetzungen, wie zuletzt die Idee der Vernässung ganzer Landschaften, können erhebliche Auswirkungen auf die Genehmigungsfähigkeit haben. Nicht zuletzt können auch Rechtsverfahren gegen den Betrieb einzelner Anlagen erhebliche Auswirkungen auf die Versorgungssicherheit und die Entwicklungsmöglichkeiten der Region haben. So ist derzeit ein Klageverfahren des Nabu gegen die Betriebsgenehmigung des Wasserwerks Eggersdorf anhängig, die bei Erfolg gut 30% der verfügbaren Trinkwassermengen aus dem System nehmen würde. Damit wären akute Versorgungsengpässe möglich und sämtliche Entwicklungen im Verbandsgebiet unterbunden.

Uneingeschränktes Wachstum kann damit weder aus den genannten genehmigungsrechtlichen Vorbehalten noch der tatsächlich Ressourcenbegrenzung im Verbandsgebiet möglich sein. Die zukünftigen Entwicklungen müssen daher zwingend diversifizieren und auch Ressourcen außerhalb des Verbandsgebietes einbinden. Mit zu betrachten ist dabei auch der Bedarf des Metropolenraums Berlin, der sich derzeit zu etwa 67% aus Uferfiltrat des Müggelsees wie auch des Tegler Sees deckt. Beide Quellen profitierten bisher vom Zufluss des Spree und der Einleitung von Sumpfungswasser der Tagebaue in der Lausitz. Mit dem Ausstieg aus der Braunkohleförderung wird dieses Konzept nicht mehr tragen, der Umstieg auf Tiefbrunnen ist bei den BWB bereits im Gange. Zunehmen werden damit aber auch die Nutzungskonflikte zwischen Berlin und den Umlandregionen. Bereits heute liegt die Wasserentnahme aus dem Müggelsee bei mehr als dem doppelten des Gesamtverbrauchs des WSE.

Ohnehin ist die Eigenversorgung eines Ballungsraumes eher ein Sonderfall in der Bundesrepublik. Weder die Großstädte in den neuen Bundesländern noch die wirtschaftlichen Zentren in den alten Ländern würden funktionieren, wenn es dort nicht ein weitreichendes Netz zur Ver- und Entsorgung geben würde. So werden große Teile des süddeutschen Raums einschließlich der Metropole Stuttgart über Fernleitungen aus der Region des Bodensees versorgt. In der Regel sind diese Netzbetreiber wirtschaftlich wie juristisch eigenständig aufgestellt und gelten eher als Lieferant für Zweckverbände und Stadtwerke. Planerisch wurde hierbei ein Ausgleich zwischen unterschiedlichen Besiedlungsdichten aber auch regional typischen Niederschlagsintensitäten verfolgt. Einen solchen Schritt kann der Zweckverband WSE nicht als eigene Initiative beschreiten, da schon die satzungsgemäße Zuständigkeit für das Verbandsgebiet dem entgegensteht. Es braucht dafür einen übergeordneten, in den meisten Fragen auch planerisch führenden wie zwischen konkurrierenden Interessen moderierenden Partner. Anbieten würde sich hier die Landesebene oder auch eine Kooperation zwischen einzelnen Bundesländern.

Konkrete Begrenzungen oder Steuerungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen oder in Anwendung. Einerseits besteht ein Grundanspruch auf Trinkwasser als quasi essentielles Lebensmittel. Andererseits hat das Urteil des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg (OVG 12 A 8/22) aufgezeigt, dass Eingriffe in die Versorgung mit Trinkwasser des Grundeigentums im Sinne des Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG tangieren, da sie die Nutzbarkeit des Grundeigentums begrenzen. Die öffentliche Versorgung muss dem entsprechen und bisherige Versuche eine Einschränkung wurden für unwirksam erklärt. Zulässig wären nach Ansicht des Gerichts nur Einschränkungen, die unmittelbar zur Abwehr einer Gefahr und als Abhilfe zur Verhinderung eines unmittelbaren Versorgungsnotstandes vorgenommen werden. Typisch wären hierfür größere Havarien oder Schäden, jedoch nicht unzureichende Planungs- und Realisierungsvorläufe.